

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2024/44 von Roman Brunner: «Beteiligungspflicht von interessierten Organisationen an der Velowegnetzplanung» 2024/44

vom 21. Mai 2024

1. Text der Interpellation

Am 25. Januar 2024 reichte Roman Brunner die Interpellation 2024/44 «Beteiligungspflicht von interessierten Organisationen an der Velowegnetzplanung» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Beteiligungspflicht von interessierten Organisationen sowie Betroffenen an der Velowegnetzplanung (Bundesgesetz über Velowege)

Seit dem 1. Januar 2023 ist das neue Bundesgesetz über Velowege (VWG) in Kraft. Es verpflichtet die Kantone, bis Ende 2027 Velowegnetze für Alltag und Freizeit inklusive Abstellanlagen zu planen und diese in behördenverbindlichen Plänen festzuhalten. Danach sind sie periodisch zu überprüfen nötigenfalls anzupassen. Bis spätestens Ende 2042 müssen die Kantone die Velowegnetze fertiggestellt haben (VWG Art. 5).

Der Kanton wird in den nächsten Jahren aufgrund der neuen Gesetzeslage die Velowegnetzplanung und Umsetzungsprogramme überarbeiten müssen. Zur Unterstützung der Kantone wird das ASTRA eine Praxishilfe Velowegnetzplanung veröffentlichen.

Gemäss VWG muss der Kanton interessierte Organisationen sowie Betroffene an der Velowegnetzplanung beteiligen (Art. 5 Abs. 3). In der Botschaft des Bundesrates wird erläutert, welche Organisationen unter den Begriff der «interessierten Organisationen» fallen. Als interessierte Organisationen zählen gemäss Art. 16 Abs. 3 «private Fachorganisationen, die: a. im Bereich des Veloverkehrs gesamtschweizerisch tätig sind; und b. gemäss ihren Statuten seit mindestens drei Jahren ideelle Zwecke im Bereich des Veloverkehrs verfolgen; allfällige wirtschaftliche Tätigkeiten müssen der Erreichung der ideellen Zwecke dienen.“ Als Betroffene zählen beispielsweise Gemeinden. Aufgrund dieser neuen Ausgangslage drängen sich Fragen der Zusammenarbeit zwischen dem Kanton, den Gemeinden und interessierten Organisationen (wie bspw. Pro Velo) auf. Neu sollen letztere nicht mehr nur angehört (bspw. durch Vernehmlassungen), sondern beteiligt werden. Ebenfalls muss der Kanton dafür sorgen, dass die Gemeinden diese Beteiligungspflicht umsetzen, sofern der Kanton einen Teil der Netzplanung an sie delegiert (VWG Art. 5 Abs. 2). Entsprechend bittet der Unterzeichnende den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In welchen Verfahren und mit welchen Terminen wird der Kanton die neue Velowegnetzplanung für Alltag und Freizeit gemäss VWG überarbeiten und behördenverbindlich verabschieden?

2. *Wie plant der Kanton, interessierte Organisationen in die Planung einzubeziehen, um die Beteiligungspflicht umzusetzen und ihre Fachkenntnisse zu nutzen? Wird dafür ein neues Gremium geschaffen?*
3. *Wie werden die Gemeinden als Betroffene an der kantonalen Netzplanung beteiligt?*
4. *Wie stellt der Kanton sicher, dass Gemeinden die interessierten Organisationen an der kommunalen Netzplanung beteiligen, sofern der Kanton Teile der Velowegnetzplanung an die Gemeinden delegiert (VWG 5 Abs. 2)?*
5. *Wie plant der Kanton, Organisationen und Gemeinden an der periodischen Überarbeitung der Velowegnetzplanung (VWG Art. 5 Abs 1) zu beteiligen?*

2. Einleitende Bemerkungen

Das Bundesgesetz über Velowege definiert Velowegnetze für den Alltag und die Freizeit. Im Kanton Basel-Landschaft entsprechen auf Ebene Kanton die kantonalen Radrouten den Velowegnetzen für den Alltag (vgl. § 20 Strassengesetz, [SGS 430](#)). Der Richtplan regelt in Objektblatt V 3.1 die kantonalen Radrouten. Das Radroutennetz wird in der Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur festgesetzt.

Die Velowegnetze für die Freizeit umfassen gemäss Praxishilfe Netze für das Velowandern und für das Mountainbiken. Für diese Netze gibt es im Kanton Basel-Landschaft noch keine gesetzlichen Regelungen oder Richtplaneinträge.

Die in der Interpellation angesprochene [Praxishilfe Velonetzplanung](#) liegt nun vor.

In der zukünftigen Mobilitätsentwicklung nimmt das Velo als platzsparendes, energieeffizientes und gesundheitsförderndes Verkehrsmittel, insbesondere auch im Alltagsverkehr, eine wichtige Rolle ein. Der Kanton Basel-Landschaft hat das Potenzial des Veloverkehrs erkannt und fördert eine sichere und attraktive Infrastruktur. Mit der Weiterentwicklung des kantonalen Radroutennetzes 2030 erfolgt neu eine Netzhierarchisierung, indem das Netz der Alltagsrouten in die folgenden drei Kategorien eingeteilt wird: Velovorzugsrouten, Hauptrouten und Basisnetz. Die Velovorzugsrouten besitzen die höchste Netzqualität und sollen künftig ein möglichst unterbruchfreies und komfortables Fahren sicherstellen.

Durch diese Weiterentwicklung wird das Radroutennetz an die zukünftigen Anforderungen des Alltagsverkehrs angepasst. So ist das Netz auf das künftige Veloverkehrsaufkommen (Velonachfrage) ausgerichtet, wobei das Potenzial des Veloverkehrs bei der Bewältigung des Gesamtverkehrs berücksichtigt wird. Des Weiteren ist das überarbeitete Netz für eine breite Gruppe an Nutzenden ausgelegt, indem neben einer objektiven Sicherheit auch eine subjektive Sicherheit angestrebt und verschiedenen Velotypen (z.B. Velos mit Anhänger, Lastenvelos, E-Bikes etc.) und Geschwindigkeiten Rechnung getragen wird. Überdies wird mit der Weiterentwicklung des Radroutennetzes auch die Groberschliessung des ländlichen Raumes verbessert.

Anlässlich der Weiterentwicklung des Radroutennetzes fanden letztes Jahr fünf regionale Workshops mit den Gemeinden statt, an welchen den Gemeinden der Entwurf des zukünftigen Radroutennetzes präsentiert und diskutiert wurde.

3. Beantwortung der Fragen

1. *In welchen Verfahren und mit welchen Terminen wird der Kanton die neue Velowegnetzplanung für Alltag und Freizeit gemäss VWG überarbeiten und behördenverbindlich verabschieden?*

Wie einleitend erwähnt, wurde in einer ersten Phase ein Entwurf zur Weiterentwicklung des Alltagsradroutennetzes unter Einbezug aller Gemeinden erarbeitet. In einem nächsten Schritt wird die Weiterentwicklung des Radroutennetzes mit einer Anpassung des kantonalen Richtplans behördenverbindlich festgeschrieben. Dazu wird voraussichtlich ab Ende 2024 die öffentliche Vernehmlassung stattfinden.

Die Netze für das Velowandern verlaufen in der Regel über bereits ausgebaute Wege des kantonalen Radroutennetzes oder bestehende Gemeindestrassen. Es ist geplant, die (bereits bekannten und akzeptierten) Velolandrouten aus Schweiz Mobil zu übernehmen, zu optimieren und mit neuen Angeboten zu ergänzen. Für das Mountainbike-Netz wird die bereits bestehende Mountainbike-Route aus Schweiz Mobil übernommen und mit einer neu zu planenden regionalen Mountainbike-Route ergänzt (vgl. RRB 2023-1699 vom 5.12.2023). Die Festsetzung dieser Velowegnetze für die Freizeit im Richtplan richtet sich nach demselben Verfahren wie die Festlegung der Alltagsrouten. Zurzeit kann noch kein Zeitplan für die Festsetzung der Velowegnetze für die Freizeit im Richtplan definiert werden.

2. *Wie plant der Kanton, interessierte Organisationen in die Planung einzubeziehen, um die Beteiligungspflicht umzusetzen und ihre Fachkenntnisse zu nutzen? Wird dafür ein neues Gremium geschaffen?*

Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung zur Anpassung des kantonalen Richtplans haben Verbände und interessierte Organisationen die Möglichkeit, ihre Fachkenntnisse miteinzubringen. Es gibt bereits einen regelmässigen Austausch mit Verbänden und interessierten Organisationen, in welchem Anliegen und auch Rückmeldungen zu laufenden Prozessen und Planungen möglich sind. Dieser Austausch bewährte sich bislang, weshalb zurzeit in einem eigens dafür konstituierten Gremium kein Mehrwert gesehen wird. Falls sich künftig zeigen sollte, dass mittels Austausch im laufenden Prozess die Bedürfnisse und Fachkenntnisse nicht mehr ausreichend abgeholt werden können, wird das Tiefbauamt bzw. das Amt für Raumplanung über die Konstituierung eines entsprechenden Gremiums neu befinden. Bei einer erhöhten Betroffenheit werden Betroffene bereits heute direkt informell abgeholt.

3. *Wie werden die Gemeinden als Betroffene an der kantonalen Netzplanung beteiligt?*

Alle Gemeinden wurden letztes Jahr zur Teilnahme an den fünf Korridor-Workshops zur Weiterentwicklung des kantonalen Radroutennetzes eingeladen. An den Workshops wurde den Gemeinden der Entwurf des überarbeiteten Netzes vorgestellt mit dem Ziel, Fragen zu klären, vom Wissen der Gemeinden zu profitieren und ihre Anliegen kennenzulernen. Im Rahmen der Workshops konnten die Gemeinden Anregungen und Wünsche einbringen, welche zurzeit im Hinblick auf die anstehende Richtplananpassung noch eingehender geprüft werden. Die Ergebnisse der Workshops werden in einem Bericht festgehalten. Dieser wird allen Gemeinden, sowie allen Verbänden, welche sich danach erkundigt haben, zugestellt und auf der Webseite des Tiefbauamtes öffentlich einsehbar publiziert werden. Die Präsentation zu den Workshops sowie weiterführende Informationen sind bereits heute auf einer entsprechenden Webseite ([Weiterentwicklung kantonales Radroutennetz 2030](#)) öffentlich einsehbar.

4. *Wie stellt der Kanton sicher, dass Gemeinden die interessierten Organisationen an der kommunalen Netzplanung beteiligen, sofern der Kanton Teile der Velowegnetzplanung an die Gemeinden delegiert (VWG 5 Abs. 2)?*

Gemäss Art. 5 Abs. 2 VWG kann der Kanton lediglich die Planung der kommunalen Wegnetze an die Gemeinden delegieren. Sind solche Wegnetze Bestandteil der kommunalen Planung, so werden diese mit dem kommunalen Strassennetzplan festgeschrieben und eine Beteiligung ist im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zum Strassennetzplan möglich.

5. *Wie plant der Kanton, Organisationen und Gemeinden an der periodischen Überarbeitung der Velowegnetzplanung (VWG Art. 5 Abs. 1) zu beteiligen?*

Der Einbezug von Organisationen und Gemeinden bei der periodischen Überarbeitung erfolgt in der gleichen Art und Weise wie bei der Weiterentwicklung des Radroutennetzes und der Erarbeitung der Velowegnetze für die Freizeit. Die kantonalen Fachstellen nehmen jederzeit Optimierungs- und/oder Ergänzungsvorschläge von Organisationen und Gemeinden zur Prüfung entgegen.

Liestal, 21. Mai 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich